

**VERORDNUNG ÜBER DEN KERnteCHNISCHEN SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN UND ÜBER DIE MELDUNG VON STÖRFÄLLEN UND SONSTIGEN EREIGNISSEN (ATOMRECHTLICHE SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN- UND MELDEVERORDNUNG - ATSMV)**

vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I 1992, Nr. 48), zuletzt geändert VO zur Änderung der RöV vom 18. Juni 2002 (BGBl. I 2002, Nr. 36)

**ERSTER ABSCHNITT - ANWENDUNGSBEREICH**

§ 1 Anwendungsbereich

**ZWEITER ABSCHNITT - KERnteCHNISCHER SICHERHEITS-BEAUFTRAGTER**

- § 2 Bestellung des kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten
- § 3 Pflichten des Betreibers
- § 4 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten
- § 5 Stellung des Sicherheitsbeauftragten

**DRITTER ABSCHNITT - MELDUNG VON UNFÄLLEN, STÖRFÄLLEN UND SONSTIGEN EREIGNISSEN**

- § 6 Meldepflicht
- § 7 Inhalt der schriftlichen Meldung
- § 8 Meldeverfahren
- § 9 Ergänzende Pflichten des Meldepflichtigen
- § 10 Überwachung durch den Sicherheitsbeauftragten

**VIERTER ABSCHNITT - BUßGELDVORSCHRIFTEN**

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

**FÜNFTER ABSCHNITT - SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

- § 12 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen

Anlage 2 Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen, die nicht der Spaltung von Kernbrennstoffen dienen

Anlage 3 Meldekriterien für Kontamination oder Dosisleistung bei zur Beförderung oder Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen bestimmten Behältern

**ERSTER ABSCHNITT - ANWENDUNGSBEREICH**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Fassung: 2001-07-20

(1) Diese Verordnung gilt für Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes. § 6 Abs. 4 gilt auch für die Aufbewahrung nach § 6 des Atomgesetzes.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet.

**ZWEITER ABSCHNITT - KERnteCHNISCHER SICHERHEITS-BEAUFTRAGTER**

**§ 2 Bestellung des kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten**

Fassung: 1992-10-14

(1) Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage (Betreiber) hat für die Dauer des Betriebs der Anlage bis zur Stilllegung der Anlage einen kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsbeauftragten) schriftlich zu bestellen. Werden von dem Betreiber mehrere Anlagen auf demselben Gelände betrieben, kann ein gemeinsamer Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Die Aufsichtsbehörde kann den Betreiber von der Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten befreien, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Sicherheitseinrichtungen eine Bestellung nicht erforderlich ist.

(2) Der Betreiber hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten mit Angabe der innerbetrieblichen Stellung, jede Änderung dieser Stellung sowie das Ausscheiden schriftlich anzuzeigen. Dem Sicherheitsbeauftragten und dem Betriebs- oder Personalrat ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.

(3) Zum Sicherheitsbeauftragten darf nur eine Person bestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben, und die die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt. Bei der Anzeige der Bestellung ist der Nachweis der Fachkunde zu erbringen. Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Sicherheitsbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Betreiber einen anderen Sicherheitsbeauftragten bestellt.

**§ 3 Pflichten des Betreibers**

Fassung: 1992-10-14

(1) Der Betreiber hat den Sicherheitsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß der Sicherheitsbeauftragte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihm Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen, die seine Aufgaben oder Befugnisse betreffen, zur Kenntnis gegeben werden.

**§ 4 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten**

Fassung: 1992-10-14

(1) Der Sicherheitsbeauftragte hat innerhalb der Betriebsorganisation am Standort der Anlage unbeschadet der Verantwortung des Betreibers

1. für die Auswertung von
  - a) meldepflichtigen Ereignissen (§ 6),

- b) sonstigen Störungen in der eigenen Anlage,
- c) Informationen über meldepflichtige Ereignisse in anderen Anlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die eigene Anlage zu sorgen und an der Durchführung dieser Aufgaben mitzuwirken,
- 2. bei der Ausarbeitung sich hieraus ergebender Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen mitzuwirken,
- 3. dem Betreiber Erkenntnisse über Sicherheitsmängel sowie Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Erhöhung der Sicherheit unverzüglich mitzuteilen,
- 4. bei der Planung von Veränderungen der Anlage oder ihres Betriebes mitzuwirken,
- 5. die Meldung meldepflichtiger Ereignisse nach Maßgabe des § 10 zu überprüfen,
- 6. am Erfahrungsaustausch mit den Sicherheitsbeauftragten anderer Anlagen über sicherheitstechnisch bedeutsame Betriebserfahrungen mitzuwirken.

(2) Der Sicherheitsbeauftragte hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Betriebs- oder Personalrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie nach anderen Vorschriften bestellten Betriebsbeauftragten in der Anlage zusammenzuarbeiten und diese über wichtige Angelegenheiten der kerntechnischen Sicherheit zu unterrichten. Er hat den Betriebs- oder Personalrat auf dessen Verlangen in Angelegenheiten der kerntechnischen Sicherheit zu beraten.

### § 5 Stellung des Sicherheitsbeauftragten

Fassung: 1992-10-14

(1) Der Sicherheitsbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Der Betreiber hat durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, daß der Sicherheitsbeauftragte seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der Geschäftsleitung vortragen kann, wenn er sich mit dem Leiter der Anlage nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung der Geschäftsleitung für erforderlich hält. Kann sich der Sicherheitsbeauftragte über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme zur kerntechnischen Sicherheit mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese dem Sicherheitsbeauftragten die Ablehnung des Vorschlags schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie hat dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde je eine Abschrift zu übersenden.

(3) Die Stellung des Sicherheitsbeauftragten und seine Aufgaben gemäß § 4 sind im einzelnen im Betriebshandbuch festzulegen.

## DRITTER ABSCHNITT- MELDUNG VON UNFÄLLEN, STÖRFÄLLEN UND SONSTIGEN EREIGNISSEN

### § 6 Meldepflicht

Fassung: 2001-07-20

(1) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (Meldepflichtiger) hat Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) Meldepflichtig sind Ereignisse, die die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Meldekriterien erfüllen.

(3) Der Meldepflichtige hat den Eintritt eines meldepflichtigen Ereignisses auch der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, soweit dies zum Schutz der Bevölkerung vor Lebens- und Gesundheitsgefahren erforderlich ist.

(4) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 oder

§ 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 des Atomgesetzes hat aus Gründen des Strahlenschutzes in nach § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 des Atomgesetzes genehmigten Anlagen und bei der nach § 6 Abs. 1 des Atomgesetzes genehmigten Aufbewahrung festgestellte Überschreitungen der in Anlage 3 für den jeweiligen Fall aufgeführten Werte bei zur Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen verwendeten oder bestimmten Behältern der Aufsichtsbehörde gemäß

1. § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Halbsatz 2 und
2. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Halbsatz 1 zu melden.

### § 7 Inhalt der schriftlichen Meldung

Fassung: 1992-10-14

(1) Der Meldepflichtige hat in der Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 mittels amtlichen Meldeformulars das meldepflichtige Ereignis, seine Ursachen und Auswirkungen, seine Behebung sowie Vorkehrungen gegen Wiederholungen so zu beschreiben, daß sie im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit ausreichend beurteilt werden können. Die Aufsichtsbehörde gibt ein amtliches Meldeformular bekannt.

(2) In der schriftlichen Meldung durch fernmeldemäßige Übertragung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 soll der Meldepflichtige die nach dem Meldeformular erforderlichen Angaben machen, soweit Angaben unverzüglich gemacht werden können und Daten bekannt sind.

### § 8 Meldeverfahren

Fassung: 1992-10-14

(1) Meldepflichtige Ereignisse sind zu melden

1. Kategorie S: unverzüglich nach Kenntnis fernmündlich und schriftlich durch fernmeldemäßige Übertragung; spätestens am fünften Werktag nach Kenntnis Ergänzung und erforderlichenfalls Berichtigung der Meldung mittels Meldeformular;
2. Kategorie E: spätestens vierundzwanzig Stunden nach Kenntnis fernmündlich und schriftlich durch fernmeldemäßige Übertragung; spätestens am fünften Werktag nach Kenntnis Ergänzung und erforderlichenfalls Berichtigung der Meldung mittels Meldeformular;
3. Kategorie N: spätestens am fünften Werktag nach Kenntnis mittels Meldeformular;
4. Kategorie V: spätestens am zehnten Werktag nach Kenntnis mittels Meldeformular.

Die Aufsichtsbehörde kann nähere Anordnungen über die Meldungen treffen.

(2) Können innerhalb der Frist für die schriftliche Meldung mittels Meldeformular nicht alle erforderlichen Angaben gemacht werden, ist die Meldung als vorläufig zu kennzeichnen; der Aufsichtsbehörde ist eine als endgültig gekennzeichnete und vervollständigte Meldung vorzulegen, sobald die fehlenden Daten bekannt sind.

### § 9 Ergänzende Pflichten des Meldepflichtigen

Fassung: 1992-10-14

(1) Der Meldepflichtige zeigt der Aufsichtsbehörde monatlich die Anzahl der seit Übermittlung der vorangegangenen Anzeige eingetretenen meldepflichtigen Ereignisse an.

(2) Der Meldepflichtige hat bei meldepflichtigen Ereignissen, für deren Eintritt schadhafte Anlagenteile ursächlich sind oder in deren Verlauf Schäden an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen auftreten, beweisichernde Maßnahmen zu treffen, die eine spätere Klärung und Nachprüfung der genauen Ursachen und Folgen des meldepflichtigen Ereignisses erlauben. Zur Beweissicherung sind insbesondere geeignet:

- a) Aufbewahrung schadhafter Bauteile in unveränderter

- Form,  
 b) Anfertigung von Lichtbildern,  
 c) Anlegen einer ausführlichen Schadensdokumentation.

## § 10 Überwachung durch den Sicherheitsbeauftragten

Fassung: 1992-10-14

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung eines meldepflichtigen Ereignisses zu prüfen, das Ergebnis seiner Prüfung auf dem Meldeformular zu vermerken und mit seiner Unterschrift zu versehen. Gleiches gilt für die Anzeige nach § 9 Abs. 1.

## VIERTER ABSCHNITT - BUßGELDVORSCHRIFTEN

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Fassung: 2001-07-20

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. 1a. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 9 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. entgegen § 10 das Ergebnis der Prüfung nicht oder nicht richtig vermerkt.

## FÜNFTER ABSCHNITT - SCHLUßVORSCHRIFTEN

### § 12 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Fassung: 2001-07-20

§ 51 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung findet im Anwendungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung.

### § 13 Inkrafttreten

---

Redaktioneller Hinweis:  
 BFS bemüht sich, fehlerfrei konsolidierte Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.

## Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen

Fassung: 2001-07-20

### Inhaltsverzeichnis

#### Vorbemerkung

1. Radiologie und Strahlenschutz
  - 1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe
  - 1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe
  - 1.3 Kontamination
  - 1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe
2. Anlagentechnik
  - 2.1 Schäden, Ausfälle oder Funktionsstörungen im Sicherheitssystem oder in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen
  - 2.2 Schäden, Leckagen an Rohrleitungen und Behältern
  - 2.3 Kritikalitätsstörungen
  - 2.4 Absturz von Lasten, Ereignisse bei Handhabung oder Transport
  - 2.5 Sonstige Ereignisse
3. Einwirkungen von außen oder anlageninterne Ereignisse
  - 3.1 Einwirkungen von außen
  - 3.2 Brände, Explosionen oder Überflutungen
4. Ereignisse vor Erteilung der Genehmigung zum Beladen des Reaktors

#### Vorbemerkung

Die Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen nehmen, soweit Beispiele aus dem Bereich der Anlagentechnik angegeben werden, Bezug auf Reaktoranlagen mit Leichtwasserreaktoren. Bei anderen Reaktortypen, Forschungsreaktoren sowie bei Anlagen, die zum Zwecke der Stilllegung endgültig abgeschaltet worden sind oder für die eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG erteilt worden ist, sind die Meldekriterien hier sinngemäß anzuwenden. Sofern ein Kriterium die Werte der Anlage III Tabelle 1 StrlSchV in Bezug nimmt, beträgt die zu Grunde zu legende Mittelungsfläche 300 cm<sup>2</sup>.

### 1. Radiologie und Strahlenschutz

#### 1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe

##### Kriterium S 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die innerhalb von 24 Stunden abgeleitete Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 47 Abs. 1 StrlSchV führt oder
- die von der zuständigen Behörde festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

##### Kriterium E 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die abgeleitete Aktivität die von der zuständigen Behörde festgelegten, maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

#### 1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe

##### Kriterium S 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die innerhalb von 24 Stunden freigesetzte Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 47 Abs. 1 StrlSchV führt oder
- mehr als 10 % der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

#### Kriterium E 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die freigesetzte Aktivität

- zu Körperdosen führt, die mehr als 10 % der Grenzwerte nach § 47 Abs. 1 StrlSchV betragen, oder
- mehr als 10 % der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

#### Kriterium N 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt.

#### Kriterium S 1.2.2

Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb der Anlage, daß als Folge außerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde überschreitet.

#### Kriterium E 1.2.2

Freisetzung innerhalb der Anlage, daß als Folge

- innerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen, soweit sie nicht als Sperrbereich gekennzeichnet sind, die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde für mehr als 24 Stunden überschreitet oder
- die Einrichtung eines neuen Kontrollbereiches erforderlich ist.

### 1.3 Kontamination

#### Kriterium E 1.3.1

Kontamination innerhalb des Überwachungsbereiches, die das 100fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das Zehnfache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV beträgt.

#### Kriterium N 1.3.1

Kontamination innerhalb des Kontrollbereiches, die in Bereichen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht kontaminiert sein können, das 1 000fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das 100fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV beträgt.

### 1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe

#### Kriterium S 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche

- außerhalb Überwachungsbereiche auf dem Betriebsgelände, sofern die verbreitete Aktivität das 100fache der Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das 100fache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet oder
- außerhalb des Betriebsgeländes, sofern die verbreitete Aktivität das 100fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das Zehnfache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet.

#### Kriterium E 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche

- außerhalb Überwachungsbereiche auf dem Betriebsgelände, sofern die verbreitete Aktivität das Zehnfache der Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das 100fache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet oder
- außerhalb des Betriebsgeländes, sofern die verbreitete Aktivität das Zehnfache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das Einfache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet.

## 2. Anlagentechnik

### 2.1 Schäden, Ausfälle oder Funktionsstörungen im Sicherheitssystem oder in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen

#### Kriterium S 2.1.1

Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) derart, daß die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht. Wann dies der Fall ist, ist in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegt.

#### Kriterium E 2.1.1

Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) derart, daß nur noch die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen zur Verfügung steht. Wann dies der Fall ist, ist in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegt.

#### Kriterium N 2.1.1

- Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) derart, daß mindestens eine Sicherheitsteileinrichtung nicht zur Verfügung steht.
- Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen derart, daß das System oder eine Redundante nicht zur Verfügung steht. Ausgenommen sind Fehler, die kurzfristig (< 24 h) behoben werden, oder Ausfälle, für die genehmigte Ersatzmaßnahmen vorhanden sind, sofern das Vorkommnis nicht nach N 2.1.2 zu melden ist.
- Sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom spezifizierten Zustand im Sicherheitssystem (einschließlich zugehöriger Hilfs- und Nebensysteme) oder in den sonstigen sicherheits-technisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen.

#### Kriterium N 2.1.2

Ausfälle, Schäden oder Befunde mit Hinweis auf systematische Fehler am Sicherheitssystem oder an sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen.

#### Kriterium N 2.1.3

Versagen von oder Schäden an aktiven oder passiven Brandschutzeinrichtungen.

#### Kriterium S 2.1.4

Funktionsstörungen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung:

- Nicht vorgesehene Öffnen, sofern keine automatische Absperrung der Abblaseleitung folgt (ausgenommen SWR).
- Nichtschließen nach Ansprechen, sofern keine automatische Absperrung der Abblaseleitung erfolgt (ausgenommen SWR).
- Nichtöffnen von Sicherheitsventilen im Anforderungsfall.

#### Kriterium E 2.1.4

Funktionsstörungen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen:

- Nicht vorgesehene Öffnen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen der druckführenden Umschließung, sofern das Vorkommnis nicht nach Kriterium S 2.1.4 zu melden ist.
- Nichtschließen von Sicherheits-, Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung, sofern das Vorkommnis nicht nach Kriterium S 2.1.4 zu melden ist.
- Nichtöffnen von Abblase- oder Entlastungsventilen der Druckführenden Umschließung im Anforderungsfall.
- Nichtöffnen von Frischdampf-Sicherheitsventilen im

- Anforderungsfall (ausgenommen SWR).
- Nichtschließen von Frischdampf-Sicherheitsventilen, sofern keine automatische Absperrung erfolgt.
- Nichtöffnen von Sicherheitsventilen im Anforderungsfall an sonstigen Einrichtungen des Sicherheitssystems und an sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen.

#### Kriterium E 2.1.5

Sicherheitstechnisch bedeutsame Überschreitung von Auslegungswerten bei Reaktorkern, Druckführender Umschließung, Sicherheitseinschluß oder sicherheitstechnisch wichtigen Teilen des Frischdampf- und Speisewassersystems.

## 2.2 Schäden, Leckagen an Rohrleitungen und Behältern

#### Kriterium S 2.2.1

Leckagen, die zur Auslösung einer Schutzaktion führen. Ausgenommen sind:

- das Offenbleiben von Sicherheits- und Entlastungsventilen beim SWR,
- Fehlanregungen von Schutzaktionen,
- Leckagen bei kalter Anlage, die schnell unterbunden werden können (z.B. Fehlöffnen einer Armatur mit nachfolgendem Schließen dieser oder einer redundanten Armatur).

#### Kriterium E 2.2.1

Brüche oder Risse mit Leckage, die kurzfristig aus sicherheitstechnischen Gründen ein Abfahren der Anlage erfordern, an folgenden Systemen:

- Reaktorkühlkreislauf und die unmittelbar daran anschließenden Systeme bis einschließlich der Bereiche, die mit Reaktorkühlmitteldruck beaufschlagt werden,
- Frischdampfsystem bis zu den Turbinen- und Umleitschnellschlußventilen sowie an allen gegen diesen Druckraum nicht absperrbaren Rohrleitungsabschnitten,
- Speisewassersystem sowie an allen gegen diesen Druckraum nicht absperrbaren Rohrleitungsabschnitten.

#### Kriterium N 2.2.1

Schäden, insbesondere Risse, Verformungen oder Unterschreitungen von Sollwandstärken an

- Einrichtungen des Sicherheitssystems und sonstigen aktivitätsführenden Systemen,
- Umschließungen des Frischdampf- und Speisewassersystems bis einschließlich der äußeren Absperrarmatur,
- Umschließungen des Frischdampf- und Speisewassersystems außerhalb der äußeren Absperrarmatur, sofern sie auf Auslegungsmängel oder nicht berücksichtigte Belastungen hinweisen.

#### Kriterium E 2.2.2

Dampferzeugerheizrohrleckagen, die ein Abfahren der Anlage erforderlich machen.

#### Kriterium E 2.2.3

Versagen von Druckbehältern, Armaturen- und Pumpengehäusen, Zerlegen von Schwungmassen, Brechen von Rohrleitungen großer Nennweiten in Gebäuden, in denen sich sicherheitstechnisch wichtige Systeme oder Anlagenteile befinden.

#### Kriterium N 2.2.3

Schäden an Druckbehältern, soweit zu besorgen ist, daß ein Versagen der Behälter aufgrund dieser Schäden unmittelbar oder in einer Kette anzunehmender Folgeereignisse zu einer Gefährdung sicherheitstechnisch wichtiger Systeme und Anlagenteile führt oder einen Störfall auslöst.

## 2.3 Kritikalitätsstörungen

#### Kriterium S 2.3.1

Kritikalität ohne ausreichende Abschaltreserve des Schnellabschaltsystems.

#### Kriterium E 2.3.1

- Unzulässige Reaktivitätstransienten oder
- unzulässige Entborierung in Druckwasserreaktoren.

## 2.4 Absturz von Lasten, Ereignisse bei Handhabung oder Transport

#### Kriterium S 2.4.1

Absturz von Lasten in das Brennelementlagerbecken oder den Reaktorraum mit der Folge

- eines Verlustes der Unterkritikalität oder
- einer nicht absperrbaren größeren Leckage ( $> 0,3$  l/s).

#### Kriterium E 2.4.1

Absturz von

- Brennelementen in das Brennelementlagerbecken oder den Reaktorraum,
- sonstigen Lasten in das Brennelementlagerbecken oder den Reaktorraum mit der Folge von größeren ( $> 0,3$  l/s) absperrbaren oder geringen ( $< 0,3$  l/s) nicht absperrbaren Leckagen,
- schweren Lasten in Räumen, in denen sich sicherheitstechnisch wichtige Systeme oder Anlagenteile befinden.

#### Kriterium N 2.4.1

- Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse bei Transport, Handhabung und Lagerung von
  - Brennelementen und sonstigen radioaktiven Stoffen innerhalb des Anlagengeländes oder der Anlage,
  - Transport und Handhabung von Lasten.
- Sicherheitstechnisch bedeutsame Schäden an Hebezeugen, Transport- und Handhabungseinrichtungen.

## 2.5 Sonstige Ereignisse

#### Kriterium E 2.5.1

Ereignisse mit automatischem Ansprechen von Sicherheitsventilen der Druckführenden Umschließung.

#### Kriterium N 2.5.1

Schäden an Reaktordruckbehältereinbauten, Reaktorkern oder Dampferzeugereinbauten.

#### Kriterium N 2.5.2

Lose Teile in der Druckführenden Umschließung.

#### Kriterium N 2.5.3

Schäden durch Kondensationsschläge oder systematische Schäden an Aufhängungen, Unterstützungen und Dämpfungseinrichtungen an sicherheitstechnisch wichtigen Rohrleitungen und Komponenten.

#### Kriterium N 2.5.4

Schäden an Reaktorkühlmittelpumpen, die ein Abfahren der Anlage erfordern.

#### Kriterium N 2.5.5

Ausfälle von

- mehr als einer Hauptspeisewasser- oder Hauptkondensatpumpe oder
- 50 % der Hauptkühlwasserpumpen und mehr.

#### Kriterium N 2.5.6

Gemeinsame Ausfälle des Haupt- und Reservenetzanschlusses, Ausfall eines Strangs der Eigenbedarfsversorgung.

#### Kriterium N 2.5.7

Anforderung von Sicherheitseinrichtungen durch das Reaktorschutzsystem.

Kriterium N 2.5.8  
Ereignisse, die bedeutsame Änderungen der Sicherheits-spezifikationen erforderlich machen.

Kriterium N 2.5.9  
Sicherheitstechnisch bedeutsame Schäden an tragenden Strukturen von Bauwerken.

### 3. Einwirkungen von außen oder anlageninterne Ereignisse

#### 3.1 Einwirkungen von außen

Kriterium S 3.1.1  
Schäden durch Erdbeben, Flugzeugabsturz oder Explosionsdruckwelle an

- Gebäuden, in denen sich sicherheitstechnisch wichtige Systeme und Anlagenteile befinden,
- sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen mit der Folge, daß Sicherheitseinrichtungen angefordert werden.

Kriterium E 3.1.1  
Einwirkungen von außen, die das Abschalten oder Abfahren der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich machen.

#### 3.2 Brände, Explosionen oder Überflutungen

Kriterium S 3.2.1  
Anlageninterne Brände, Explosionen oder Überflutungen in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, daß die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Kriterium E 3.2.1  
Anlageninterne Brände, Explosionen oder Überflutungen in einem Ausmaß, bei dem zu besorgen ist, daß nur noch die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen zur Verfügung steht.

Kriterium N 3.2.1  
Anlageninterne Brände, Explosionen oder Überflutungen mit der Folge, daß

- eine Sicherheitsteileinrichtung oder
- eine Redundante in den sonstigen sicherheitstechnisch wichtigen Systemen oder Anlagenteilen ausgefallen ist.

### 4. Ereignisse vor Erteilung der Genehmigung zum Beladen des Reaktors

Kriterium V 4.1  
Befunde an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen und Systemen, die auf Auslegungsfehler oder Schwächen am Qualitätssicherungssystem hinweisen.

Kriterium V 4.2  
Ereignisse an sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und Anlagenteilen, soweit diese Ereignisse im Hinblick auf den späteren sicheren Betrieb von Bedeutung sind.

## Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Anlagen, die nicht der Spaltung von Kernbrennstoffen dienen

Fassung: 2001-07-20

### Inhaltsverzeichnis

#### Vorbemerkung

1. Radiologie und Strahlenschutz
  - 1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe
  - 1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe
  - 1.3 Kontamination
  - 1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe
2. Anlagentechnik und Betrieb
  - 2.1 Sicherheitstechnik
  - 2.2 Einwirkungen von innen oder außen
  - 2.3 Sonstige meldepflichtige Ereignisse

#### Vorbemerkung

Sofern ein Kriterium die Werte der Anlage III Tabelle 1 der StrlSchV in Bezug nimmt, beträgt die zu Grunde zu legende Mittelungsfläche 300 cm<sup>2</sup>.

### 1. Radiologie und Strahlenschutz

#### 1.1 Ableitung radioaktiver Stoffe

##### Kriterium S 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die innerhalb von 24 Stunden abgeleitete Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 47 Abs. 1 StrlSchV führt oder
- die von der zuständigen Behörde festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

##### Kriterium E 1.1.1

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die abgeleitete Aktivität die von der zuständigen Behörde festgelegten, maximal zulässigen Aktivitätsabgaben überschreitet.

#### 1.2 Freisetzung radioaktiver Stoffe

##### Kriterium S 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die innerhalb von 24 Stunden freigesetzte Aktivität

- zu einer Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosen nach § 47 Abs. 1 StrlSchV führt oder
- mehr als 10 % der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

##### Kriterium E 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, bei der zu besorgen ist, daß die freigesetzte Aktivität

- zu Körperdosen führt, die mehr als 10% der Grenzwerte nach § 47 Abs. 1 StrlSchV betragen, oder
- mehr als 10 % der von der zuständigen Behörde für Ableitungen festgelegten, im Jahr maximal zulässigen Aktivitätsabgaben beträgt.

##### Kriterium N 1.2.1

Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt.

##### Kriterium S 1.2.2

Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb der Anlage, daß als Folge außerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde überschreitet.

#### Kriterium E 1.2.2

Freisetzung radioaktiver Stoffe innerhalb der Anlage, daß als Folge

- innerhalb von als Kontrollbereich gekennzeichneten Bereichen, soweit sie nicht als Sperrbereich gekennzeichnet sind, die Ortsdosisleistung den Wert von 3 mSv pro Stunde für mehr als 24 Stunden überschreitet oder
- die Einrichtung eines neuen Kontrollbereiches erforderlich ist.

### 1.3 Kontamination

#### Kriterium E 1.3.1

Kontamination innerhalb des Überwachungsbereiches, die das 100fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das Zehnfache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV beträgt.

#### Kriterium N 1.3.1

Kontamination innerhalb des Kontrollbereiches, die in Bereichen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht kontaminiert sein können, das 1 000fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV überschreitet und deren Gesamtaktivität in Bq mehr als das 100fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV beträgt.

### 1.4 Verschleppung radioaktiver Stoffe

#### Kriterium S 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche

- außerhalb Überwachungsbereiche auf dem Betriebsgelände, sofern die verbreitete Aktivität das 100fache der Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das 100fache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet oder
- außerhalb des Betriebsgeländes, sofern die verbreitete Aktivität das 100fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das Zehnfache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet.

#### Kriterium E 1.4.1

Weiterverbreitung von radioaktiven Stoffen aus der Anlage durch Verschleppung in Bereiche

- außerhalb Überwachungsbereiche auf dem Betriebsgelände, sofern die verbreitete Aktivität das Zehnfache der Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das 100fache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet oder
- außerhalb des Betriebsgeländes, sofern die verbreitete Aktivität das Zehnfache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV und das Einfache eines Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der StrlSchV überschreitet.

## 2. Anlagentechnik und Betrieb

### 2.1 Sicherheitstechnik

#### Kriterium S 2.1.1

Ausfälle von sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen, die zu einem Anlagenzustand geführt haben, der sich unmittelbar oder mittelbar auf Personen oder die Umgebung gefahrbringend ausgewirkt hat oder dies zu besorgen ist.

#### Kriterium E 2.1.1

Ausfälle von sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen, bei deren Eintreten der Betrieb der Anlage oder der Teilanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für die die Anlage auszulegen ist.

#### Kriterium N 2.1.1

- Ausfälle von oder Funktionsstörungen an sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen oder
- Ausfälle von oder Funktionsstörungen an Komponenten und Bauelementen in sonstigen Einrichtungen der Anlage oder der Teilanlage, sofern entsprechende Komponenten und Bauelemente in sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen verwendet werden.

Anmerkung zu den Kriterien S 2.1.1, E 2.1.1 und N 2.1.1: Die Behörde kann anlagenspezifische Festlegungen treffen.

#### Kriterium N 2.1.2

Wiederholte Ausfälle von Systemen, Komponenten und Bauelementen, die auf einen systematischen Fehler hindeuten, deren Behebung gesonderte Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich machen.

#### Kriterium N 2.1.3

Sicherheitstechnisch relevante Abweichung von einem behördlich festgelegten Wert der Anlagentechnik oder des Betriebes.

#### Kriterium E 2.1.4/N 2.1.4<sup>\*)</sup>

Anforderung aktiver Sicherheitseinrichtungen.

#### Kriterium N 2.1.5

Übertritt radioaktiver Stoffe in Systeme, Komponenten und Bauelemente, die im Normalbetrieb nicht mit radioaktiven Stoffen beaufschlagt werden.

#### Kriterium S 2.1.6

Kritikalitätsvorkommnisse.

#### Kriterium E 2.1.6

Vorkommnisse, die die Kritikalitätssicherheit beeinträchtigen (Verletzung von Sicherheitsprinzipien der Kritikalitätssicherheit).

#### Kriterium N 2.1.7

Sicherheitstechnisch relevante Vorkommnisse bei Transport, Handhabung und Lagerung von radioaktiven Stoffen innerhalb des Anlagengeländes.

#### Kriterium N 2.1.8

Vorkommnisse aufgrund von Verstößen gegen sicherheitsrelevante Betriebsregeln oder Prüfvorschriften.

#### Kriterium N 2.1.9

Vorkommnisse, die bedeutsame Änderungen der Sicherheitsspezifikation erforderlich machen.

#### Kriterium V 2.1.10

Befunde an sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen vor Betrieb der Anlage oder der Teilanlage, die auf Auslegungsfehler oder auf Schwächen des Qualitätssicherheitssystems hinweisen.

#### Kriterium N 2.1.11

Befunde an sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen beim Betrieb der Anlage oder Teilanlage, die auf Auslegungsfehler oder Schwächen des Qualitätssicherheitssystems hinweisen.

#### Kriterium V 2.1.12

Vorkommnisse bei der Errichtung der Anlage oder der Teilanlage, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitssystems beim künftigen Betrieb haben können (u.a. Brände, Explosionen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten).

<sup>\*)</sup> Die betreffenden Sicherheitseinrichtungen und die jeweils zugehörige Meldekategorie werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

#### Kriterium N 2.1.13

Vorkommnisse bei der Erweiterung oder Änderung der Anlage oder der Teilanlage, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitssystems beim bestehenden Betrieb haben können.

### 2.2 Einwirkungen von innen oder außen

#### Kriterium S 2.2.1

Brände, Explosionen, heftige chemische Reaktionen, Leckagen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten und sonstige Einwirkungen von innen, die zu einem Anlagenzustand geführt haben, der sich unmittelbar oder mittelbar auf Personen oder die Umwelt gefahrbringend ausgewirkt hat oder bei dem dies zu besorgen ist.

#### Kriterium E 2.2.1

Brände, Explosionen, heftige chemische Reaktionen, Leckagen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten und sonstige Einwirkungen von innen, sofern der Betrieb der Anlage oder der Teilanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann.

#### Kriterium N 2.2.1

Sonstige, die Anlage betreffende Brände, Explosionen, heftige chemische Reaktionen, Leckagen, Überflutungen, Abstürze schwerer Lasten und sonstige Einwirkungen von innen.

#### Kriterium S 2.2.2

Erdbeben, Flugzeugabstürze, Druckwellen und sonstige Einwirkungen von außen, die zu einem Anlagenzustand geführt haben, der sich unmittelbar oder mittelbar auf Personen oder die Umgebung gefahrbringend ausgewirkt hat oder bei dem dies zu besorgen ist.

#### Kriterium E 2.2.2

Erdbeben, Flugzeugabstürze, Druckwellen und sonstige Einwirkungen von außen, sofern der Betrieb der Anlage oder der Teilanlage aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann.

#### Kriterium N 2.2.2

Sonstige, die Anlage betreffende Erdbeben, Flugzeugabstürze, Druckwellen und sonstige Einwirkungen von außen.

### 2.3 Sonstige meldepflichtige Ereignisse

#### Kriterium E 2.3.1

Freisetzung von Gefahrstoffen gemäß GefStoffV, die zu einer Räumung von Anlagenbereichen mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen führt.

#### Kriterium E 1.2

Die Dosisleistungen an den Außenseiten von nicht freigestellten Versandstücken und Umpackungen, die unter ausschließlicher Verwendung befördert werden und bei denen

1. der Wagen mit einer Umhüllung ausgerüstet ist, die Unbefugten während der Beförderung den Zugang zur Ladung verwehrt und
2. das Versandstück oder die Umpackung so sicher befestigt sind, dass sie ihre Lage in der Umhüllung bei einer Routinebeförderung nicht verändern können und
3. zwischen Beginn und Ende der Beförderung keine Be- und Entladevorgänge durchgeführt werden, überschreiten den Wert von 10 mSv pro Stunde.

#### Kriterium E 1.3

Die Dosisleistung an Fahrzeugen oder Wagen überschreitet:

- 2 mSv pro Stunde an der Oberfläche des Fahrzeugs oder Wagens oder
- 0,1 mSv pro Stunde in 2 Meter Abstand von den senkrechten Außenflächen des Fahrzeugs oder Wagens.

#### Kriterium N 1.4

Die Dosisleistung an einer Stelle der Außenseite von freigestellten Versandstücken überschreitet den Wert von 5  $\mu$ Sv pro Stunde.

### 2. Meldung bei Überschreitung nicht festhaftender Kontamination

#### Kriterium N 2.1

Die nicht festhaftende Oberflächenkontamination überschreitet an der äußeren Oberfläche von Versandstücken folgende Werte

- 4 Bq pro Quadratzentimeter für Beta- und Gammastrahler<sup>1)</sup>
- 0,4 Bq pro Quadratzentimeter für alle anderen Alphastrahler.

#### Kriterium N 2.2

Die nicht festhaftende Oberflächenkontamination überschreitet an der äußeren und inneren Oberfläche von Umpackungen, Containern, Fahrzeugen oder Wagen oder ihren Ausrüstungen, die für die Beförderung von Ladungen bestehend aus radioaktiven Stoffen in Versandstücken, eingesetzt werden oder zur Vorbereitung der Beförderung verwendet werden, folgende Werte

- 4 Bq pro Quadratzentimeter für Beta- und Gammastrahler<sup>1)</sup>
- 0,4 Bq pro Quadratzentimeter für alle anderen Alphastrahler.

Die zugrunde zu legende Mittelungsfläche beträgt 300 Quadratzentimeter.

## Anlage 3

### Meldekriterien für Kontamination oder Dosisleistung bei zur Beförderung oder Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen oder verfestigten hochradioaktiven Spaltproduktlösungen bestimmten Behältern

Fassung: 2002-06-18

#### 1. Meldung bei Überschreitung der Dosisleistung

##### Kriterium E 1.1

Die Dosisleistungen von nicht freigestellten Versandstücken oder Umpackungen, die nicht unter ausschließlicher Verwendung befördert werden, überschreiten die Werte von:

- 2 mSv pro Stunde an irgendeiner Stelle der Außenseiten,
- 0,1 mSv pro Stunde im Abstand von 1 Meter dieser Oberfläche.

<sup>1)</sup> Dieser Wert gilt auch für U-235, U-238+, U-238sec, Th-228+, Th-230, Th-232, Th-232sec und abgereichertes Uran, wenn der Anteil von U-235 0,72 % nicht übersteigt, und diese Radionuklide in Erzen oder physikalischen oder chemischen Konzentraten enthalten sind (Bezeichnungen der Radionuklide gemäß Anlage III Tabelle 2 StriSchV). Dieser Wert gilt auch für Alphastrahler mit einer Halbwertszeit von weniger als 10 Tagen.